

# RS Vwgh 1990/10/3 90/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/01 Sicherheitsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §96 Abs6;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Unter "besonderen sicherheitspolizeilichen Gründen" gemäß § 1 ÜberwachungsgebührenG ist der in der StVO als maßgeblich erachtete Grund der Sicherheit des Straßenverkehrs zu verstehen (Hinweis Benes-Messiner, Straßenverkehrsordnung, 8 Aufl, Anm 6 zu § 45). Demnach ist die Beh dadurch, daß den Überwachungen keine der Sicherheitspolizei im verfassungsrechtlichen Sinne zuzurechnenden Gründe zugrunde lagen, nicht gehindert, dem ASt Überwachungsgebühren vorzuschreiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020060.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)